

die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe gestellt werden.

(2) Mit dem Antrag ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

§81

(1) Über den Antrag entscheidet das Gericht, das zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

(2) Die dem Antrag stattgebende Entscheidung ist endgültig.

(3) Gegen die den Antrag zurückweisende Entscheidung ist die Beschwerde des Betroffenen und des Staatsanwalts zulässig.

§82

(1) Durch den Antrag auf Befreiung wird die Verwirklichung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

(2) Das Gericht kann jedoch die Verwirklichung der Entscheidung aussetzen.

1. **Bedeutung:** Die Versäumung einer prozessualen Erklärungsfrist berechtigt unter den in § 79 genannten Voraussetzungen zur Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung. Das Recht, Befreiung hiervon zu beantragen, hat jeder, der durch Fristversäumung seine Rechte verloren hat, z. B. der Beschuldigte oder Angeklagte, der Staatsanwalt, der Geschädigte, der gesetzliche Vertreter und der Beistand.

Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung wird **auf Antrag, nicht von Amts wegen**, durch das Gericht gewährt. Der Antrag ist ein Rechtsbehelf und kein Rechtsmittel.

2. **Voraussetzung** ist, daß die Fristeinholung durch **unabwendbare Zufälle** verhindert wurde. Unabwendbare Zufälle sind Naturereignisse sowie unverschuldete Nichtkenntnis von Zustellungen. Sonstige unabwendbare Zufälle können plötzliche Erkrankung, Eisenbahnstörungen, Verlust der Erklärung im Postwege u. a. sein. Auch ein Verschulden staatlicher Organe, das die Fristeinholung unmöglich macht, kann ein unabwendbarer Zufall sein, z. B. verspätete Vorführung des inhaftierten Angeklagten zur Rechtsmitteleinlegung trotz rechtzeitigem Antrag. Dies gilt auch für Verschulden des Verteidigers. Als unabwendbar zufällig sind nur schuldlose, d. h. weder vorsätzliche noch fahrlässige Versäumnisse, anzusehen. Als besonderen Fall, der zur Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung berechtigt, hebt das Gesetz eine nicht oder falsch erfolgte Rechtsmittelbelehrung hervor.

3. **Verfahren:** Die §§80 bis 82 regeln das Verfahren zur Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung. Der **Antrag** nach § 80 bedarf keiner